

## **Stellungnahme gemäß § 6 Abs. 3 EU-InfoG:**

### **TOP 1: COM (2020) 682 final Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union**

#### **1 Bezeichnung des Dokuments**

COM (2020) 862 final; Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über angemessene Mindestlöhne in der Europäischen Union

#### **2 Inhalt des Vorhabens**

Mit diesem Richtlinienvorschlag soll ein Rahmen für angemessenere Mindestlöhne in der EU geschaffen werden. Weiters sollen Kollektivvertragsverhandlungen gefördert und ein besserer Zugang von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern zum Mindestlohnschutz gewährleistet werden.

#### **3 Hinweise auf Mitwirkungsrechte des Nationalrates und Bundesrates**

-

#### **4 Auswirkungen auf die Republik Österreich einschließlich eines allfälligen Bedürfnisses nach innerstaatlicher Durchführung**

Der RLV wird noch verhandelt. Der Umsetzungsbedarf kann erst nach Vorliegen des endg. Textes abschließend bewertet werden. Aufgrund des vorliegenden RLV könnte ein nicht unbeachtlicher Umsetzungsbedarf gegeben sein. U.a. ist nicht klar, ob durch das Bundeseinigungsamt erlassene Entgeltregelungen (Satzungserklärungen, Heimarbeitsstarife, Mindestlohntarife, und Lehrlingseinkommen) oder die Lohnfestsetzung für den öffentlichen Dienst unter den Begriff „gesetzlicher Mindestlohn“ im Sinne des Richtlinienvorschlags fallen. AT hätte dann auch jene Bestimmungen des Richtlinienvorschlags, welche den gesetzlichen Mindestlohn betreffen, national umzusetzen.

#### **5 Position des/der zuständigen Bundesminister/in samt kurzer Begründung**

Der Vorschlag gibt aufgrund des zu erwartenden nicht unbeachtlichen Umsetzungsbedarfs Anlass zu Bedenken im Hinblick auf eine potentielle Gefährdung des österreichischen bewährten Kollektivvertragsverhandlungssystems und somit auch der Sozialpartnerautonomie. Insbesondere auch in Bezug auf die Rechtsgrundlage wird der Richtlinienvorschlag als problematisch erachtet. AT sieht eine Empfehlung als das geeignetere Rechtsinstrument; dies wurde auch in einem gemeinsamen Brief mit acht anderen MS an PT und DE Ratspräsidentschaft ausgedrückt.

#### **6 bei Gesetzesvorhaben: Angaben zu Verhältnismäßigkeit und Subsidiarität**

Der Richtlinienvorschlag greift in die Kompetenzverteilung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten sowie in die Autonomie der Sozialpartner in AT ein. Darüber hinaus werden das Prinzip der Verhältnismäßigkeit sowie das Prinzip der Subsidiarität verletzt. AT unterstützt die Forderung mehrerer Mitgliedstaaten nach einem Gutachten des Juristischen Dienst des Rats im Hinblick auf diese Prinzipien. AT sieht eine Empfehlung als das geeignetere Rechtsinstrument an, um den EU-Rechtsgrundlagen zu entsprechen und in den Mitgliedstaaten die notwendige Flexibilität zu gewährleisten.

#### **7 Stand der Verhandlungen inklusive Zeitplan**

Am 28.10.2020 hat die Europäische Kommission den Richtlinienvorschlag vorgelegt. Die Verhandlungen werden in der Ratsarbeitsgruppe Sozialfragen durchgeführt. Die Arbeiten wurden unter DE-Vorsitz begonnen und derzeit unter PT-Vorsitz weitergeführt. Am 19.04.2021 wurde ein erster Kompromissvorschlag des PT-Vorsitz vorgelegt, der derzeit verhandelt wird. Eine weitere Ratsarbeitsgruppensitzung wird am 04.05.2021 stattfinden. PT-Vorsitz strebt für BESO-Rat (14./15.06.2021) eine allfällige Allgemeine Ausrichtung an.